Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 74

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 74

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. Oktober 1922.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen; Verkehr mit Zucker.

Verordnung.

(Vom 17. Oktober 1922.)

Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Der § 7 erster Absatz der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 496 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 54) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Absatz 2) betragen 150 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Zeller.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1922.)

Verkehr mit Zucker.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Verkehr mit Zucker vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 762) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde ist das Ministerium des Innern.

Die zur Durchführung der Reichsverordnung erforderlichen Anordnungen (§ 12) hat die beim Statistischen Landesamt errichtete „Badische Zuckerversorgung" zu treffen, bei der ein Beirat nach näherer Weisung des Ministeriums des Innern zu bilden ist. Die badische Zuckerversorgung wird mit der Abnahme und Verteilung des Zuckers nach § 12 Absatz 2 der Reichsverordnung beauftragt.

Bz

§ 2.

Die Abgabe des zur Verteilung an die Bevölkerung zugeteilten Mundzuckers darf nur an solche Verbraucher erfolgen, die sich in eine Kundenliste bei dem Kleinverkäufer, von dem sie den Zucker zu beziehen wünschen, eingetragen haben. Der Verbraucher hat bei der Eintragung Vor- und Zuname, Wohnort sowie Straße und Hausnummer seiner Wohnung anzugeben.

Nähere Bestimmungen über die Eintragung in die Kundenliste und zur Durchführung einer planmäßigen Verbrauchsregelung werden den Bürgermeisterämtern überlassen. Insbesondere können diese zum Zwecke der Verhütung von Doppeleintragungen Kontrollmaßnahmen anordnen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Gspann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg